

59. 1. Ist der Patentinhaber durch eine die Nichtigkeitsklage ohne Änderung der Ansprüche uneingeschränkt abweisende Entscheidung beschwert, wenn lediglich die Gründe eine einschränkende Auslegung der angegriffenen Ansprüche enthalten?

2. Welche Wirkung haben rechtskräftige Urteile im Patentnichtigkeitsverfahren?

3. Was ist unter Klarstellung eines Anspruchs im Patentnichtigkeitsverfahren zu verstehen?

PatG. §§ 13, 39 Abs. 2, § 42.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Februar 1943 i. S. F. D. (Wekl.) v. M. R. (Nl.). I 116/42.

I. Reichspatentamt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die angefochtene Entscheidung hat die Nichtigkeitsklage im wesentlichen aus folgenden Gründen abgewiesen:

Die mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Ansprüche 4 bis 6 des Patents 441 970 hätten eine selbständige Erfindung zum Gegenstand und seien deshalb unabhängig von den vorhergehenden Ansprüchen zu prüfen. Beschrieben und dargestellt sei im Streitpatent eine Graviermaschine mit frei beweglichem Pantographen. Bei dem

Ausarbeiten von Gesenken auf einer solchen Maschine sei es schwierig, mit dem Stichel nebeneinanderliegende Frähschnitte zu führen und dadurch den wegzunehmenden Stoff streifenweise abzunehmen, weil der Schnittdruck auf die Hand des Arbeiters zurückwirke und sie quer zur gewollten geradlinigen Führung abzudrängen suche. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeit habe das Streitpatent eine Führung des Werkzeugs in einer Ebene vorgeesehen, so daß der Schnittdruck nur in einer Richtung von Hand aufgefangen zu werden brauche. Diese Führung sei Gegenstand der Ansprüche 4 bis 6 des Streitpatents. Aus älteren Patentschriften sei für Pantographen mit um die Polgerade schwenkbarem Tragarm bereits bekannt gewesen, das Werkzeug in einer Ebene so zu führen, daß der Schnittdruck nur in einer Richtung von der Hand aufgefangen zu werden brauche. Neu sei dagegen der gleiche Gedanke für Graviermaschinen mit frei beweglichem Pantographen und in dieser Beschränkung auch eine patentfähige Erfindung. Der Gedanke, dem frei beweglichen Pantographen in Gestalt einer Führung für den Führungsstift oder den Stichel ein nach Belieben wirksam oder unwirksam zu machendes Zusatzgerät hinzuzufügen, das geeignet sei, die freie Beweglichkeit von Führungsstift oder Stichel zeitweise auf die Bewegung in nur einer Ebene zu beschränken, habe nach jenen Patentschriften nicht nahegelegen und bedeute eine fortschrittliche Verbesserung des frei beweglichen Pantographen. In weiteren Ausführungen hat der Nichtigkeitssenat diese Ansicht näher begründet und hieraus gefolgert, aus der Anerkennung des bezeichneten Grundgedankens als patentfähiger Erfindung ergebe sich, daß Anspruch 4 des Streitpatents, der die zusätzliche „Führung“ in einer besonderen Ausführungsform, nämlich als „abnehmbar“ kennzeichne, aufrechtzuerhalten sei. Dahingestellt müsse bleiben, ob die Anwendung der sonst allgemein bekannten Maßnahme, eine Vorrichtung durch An- oder Abbau wirksam oder unwirksam zu machen, im vorliegenden Falle, wo es sich darum handle, die Fesselung eines Pantographen in einer bestimmten Bewegungsrichtung ein- oder auszuschalten, entsprechend der Ansicht der Beklagten für sich allein schon eine schutzwürdige Erfindung sei. Die Entscheidung dieser von den Parteien im Hinblick auf den Verletzungsprozeß aufgeworfenen Streitfrage sei Sache der ordentlichen Gerichte. Für das Nichtigkeitsverfahren müsse es bei der Feststellung bewenden, daß die an- und abbaubare Führung nach Anspruch 4 als Ausführungsform des Gedankens, den frei

beweglichen Pantographen zeitweise in einer Richtung zu fesseln, schutzwürdig sei. Mit dem Anspruch 4 seien auch die Ansprüche 5 und 6 als Unteransprüche aufrechtzuerhalten, weil sie bauliche Einzelheiten bezeichneten und es hierbei unerheblich sei, ob und inwieweit diese Einzelheiten sonst bekannt seien. Der Nichtigkeitssenat hat ferner ausgesprochen, daß kein Anlaß bestehe, den Anspruch 4 des Streitpatents nach dem auf Klarstellung dieses Anspruchs gerichteten Hilfsantrage der Beklagten neu zu fassen.

Mit der Berufung hat die Beklagte beantragt:

1. die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils enthaltene Feststellung, es müsse dahingestellt bleiben, ob die Anwendung der sonst allgemein bekannten Maßnahme, eine Vorrichtung durch An- oder Abbau wirksam oder unwirksam zu machen, im vorliegenden Falle, wo es sich darum handle, die Fesselung eines Pantographen in einer bestimmten Bewegungsrichtung ein- oder auszufalten, für sich allein bereits eine schutzwürdige Erfindung sein könne, zu beseitigen;

2. den Anspruch 4 des Streitpatents durch folgende Fassung klarzustellen:

„Graviermaschine nach Anspruch 1 bis 3, gekennzeichnet dadurch, daß einmal die Führung (63 bis 66) für den Stichel oder den Führungsstift (13) auf irgendeine Weise abnehmbar gestaltet wird, wobei ferner mittels dieser Führung die Bewegungsmöglichkeit des Stichels auf eine Ebene beschränkt wird.“

Das Rechtsmittel der Beklagten ist unzulässig, weil die angefochtene Entscheidung sie nicht beschwert. Allerdings ist das Urteil auf Grund der Annahme zur Abweisung der Nichtigkeitsklage gelangt, Anspruch 4 des Streitpatents, das eine Graviermaschine mit frei beweglichem Pantographen darstelle, beziehe sich mit den nachgeordneten Ansprüchen nur auf eine Graviermaschine dieser Art. Nur auf Grund dieser Annahme konnte der Nichtigkeitssenat erwägen, der Grundgedanke des Anspruchs 4, das Werkzeug (Stichel oder Führungsstift) der Graviermaschine in einer Ebene so zu führen, daß der Schnittdruck von Hand nur in einer Richtung aufgefangen zu werden brauche, sei nach dem durch die britischen Patentschriften bezeichneten Stande der Technik für Graviermaschinen mit Auslegerarm bekannt und deshalb in der Form eines nach Belieben unwirksam zu machenden Zusatzgeräts nur noch für Graviermaschinen

mit frei beweglichem Pantographen patentfähig, und sich im Hinblick auf den so gewürdigten Stand der Technik mit der Folgerung begnügen, der Gegenstand des Anspruchs 4, die abnehmbare Führung des Werkzeugs, sei als Ausführungsform des bezeichneten Grundgedankens eine schutzwürdige Erfindung. Wäre der Nichtigkeitsenat bei dieser Feststellung der Meinung gewesen, daß sich Anspruch 4 nicht lediglich auf Graviermaschinen mit frei beweglichem Pantographen beziehe, so hätte er die Frage, ob auch bei Graviermaschinen mit Auslegerarm die abnehmbare Führung des Werkzeugs sinnvoll und patentfähig sei, unter Heranziehung der zum Stande der Technik getroffenen Feststellungen entscheiden und im Fall ihrer Verneinung eine Teilvernichtung des Anspruchs 4 aussprechen müssen. Für die uneingeschränkte Abweisung der Nichtigkeitsklage ist somit in der Tat die Ansicht des Nichtigkeitsenats entscheidend, daß Anspruch 4 des Streitpatents nach dem Gesamtinhalt der Patentschrift sich gegenständiglich auf Graviermaschinen mit frei beweglichem Pantographen beschränke. Dies ändert indessen nichts daran, daß der Nichtigkeitsenat die auf Vernichtung der Ansprüche 4 bis 6 abzielende Nichtigkeitsklage in Übereinstimmung mit dem Antrage der Beklagten in vollem Umfang abgewiesen hat, das Patent also unverändert so hat bestehen lassen, wie es nach seiner Meinung bei richtiger Würdigung des Inhalts der Patentschrift von der Erteilungsbehörde gewollt und erteilt worden ist.

Für die Frage, inwieweit im Nichtigkeitsverfahren ergehende Urteile der Rechtskraft fähig sind, und die damit in Zusammenhang stehende Frage, ob die unterliegende Partei durch das Urteil beschwert und daher zur Einlegung der Berufung befugt ist, gelten, wie das Reichsgericht seit jeher angenommen hat, die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (RGZ. Bd. 59 S. 133, Bd. 86 S. 197 [199], Bd. 154 S. 140, Bd. 158 S. 1; RGUrt. vom 20. Mai 1903 I 27/03 in JW. 1903 S. 296 Nr. 25 = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen [Bl.] 1903 S. 306; Urt. vom 29. April 1938 I 105/37 in Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte [Mitt.] 1938 S. 238). Den genannten Entscheidungen ist folgendes zu entnehmen: Erforderlich ist mindestens eine förmliche Beschwerde des Rechtsmittelklägers, wenn die Berufung zulässig sein soll. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt, wenn die über den Klageanspruch getroffene Entscheidung dem Antrage des Rechtsmittelklägers in vollem Umfang

entsprochen hat und nur die Begründung angegriffen wird. Die Urteilsgründe nehmen an der Rechtskraft der Entscheidung über den Klageanspruch nicht teil (vgl. auch Risch Handbuch des Deutschen Patentrechts 1923 S. 401 Anm. 11, S. 404 Anm. 9). Die Entscheidung RGZ. Bd. 154 S. 140 hat nach diesen Rechtsgrundsätzen die Frage, ob der Patentinhaber gegen die eine Nichtigkeitsklage abweisende Entscheidung des Reichspatentamts deshalb Berufung einlegen könne, weil sein Patent in den Entscheidungsgründen zu Unrecht einschränkend ausgelegt worden sei, verneinend beantwortet. Sie gipfelt in der Folgerung, daß nach rechtskräftiger Abweisung der Nichtigkeitsklage durch das Reichspatentamt der Schutzzumfang des Patents ohne Bindung an die in der Entscheidung ausgesprochene Auffassung lediglich nach dem der freien Würdigung des Verletzungsgerichts unterliegenden Stande der Technik zu bestimmen sei. Das Urteil RGZ. Bd. 158 S. 1 hat die Berufung des Patentinhabers gegen eine in Verbindung mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage zur Klarstellung vorgenommene Anspruchsänderung zugelassen. Der wesentliche Unterschied des Streitfalls besteht darin, daß hier das Reichspatentamt den angefochtenen Anspruch 4 des Streitpatents nicht geändert oder neu gefaßt hat und daß infolgedessen das Streitpatent für den Rechtsverkehr noch mit dem Inhalt und in der Fassung besteht, die es durch die Erteilungsbehörde erhalten hat. Die Behauptung der Beklagten, das Reichspatentamt habe auch im Streitfall eine Klarstellung vorgenommen, trifft schon deshalb nicht zu, weil zum Wesen der Klarstellung, wie noch näher darzulegen ist, eine Fassungsänderung des umstrittenen Patentanspruchs gehört, die für die Auslegung des Anspruchs im Rechtsverkehr nicht nur für Gegenwart und Zukunft, sondern auch für in der Vergangenheit liegende Verletzungsfälle verbindlich ist. Die in den angeführten Urteilen niedergelegten Rechtsgrundsätze führen somit folgerichtig zu dem Ergebnis, daß im Streitfalle die Berufung mangels Beschwer der Beklagten unzulässig ist, weil die angefochtene Entscheidung das Streitpatent weder ganz noch teilweise für nichtig erklärt, auch keine für den Rechtsverkehr bestimmte neue Fassung des Anspruchs verfügt, sondern sich mit der uneingeschränkten Abweisung der Nichtigkeitsklage begnügt und damit dem Hauptantrage der Beklagten entsprochen hat. Die mit dem Hilfsantrage der Beklagten vorgeschlagene Fassungsänderung des Anspruchs 4 bezog sich nicht auf die hier erhebliche

Frage, ob der genannte Anspruch sich auch auf Graviermaschinen mit Auslegerarm beziehe. Auf ihn war außerdem nur einzugehen, wenn das Reichspatentamt die unveränderte Aufrechterhaltung der angegriffenen Ansprüche und demgemäß die uneingeschränkte Abweisung der Klage nicht für angängig erachtet hätte.

Die Beklagte kann sich freilich demgegenüber darauf berufen, daß Reichsgericht habe trotz grundsätzlicher Anerkennung, daß die Gründe des Urteils an der Rechtskraft der Entscheidung nicht teilnehmen und die rechtskräftige Abweisung der Nichtigkeitsklage Rechtskraft nur zwischen den Parteien des Nichtigkeitsstreits schafft (RGZ. Bd. 59 S. 133; Risch a. a. O. S. 401 Text zu Anm. 14), den Gründen des die Nichtigkeitsklage abweisenden Urteils in anderen Entscheidungen für die Patentauslegung eine Wirkung beigelegt, die mit der Annahme unvereinbar sei, daß verfahrensrechtlich eine die Beklagte nicht beschwerende glatte Abweisung der Nichtigkeitsklage vorliege. Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Urteilen angenommen, daß durch die Gründe eines die Nichtigkeitsklage in vollem Umfang abweisenden Reichsgerichtserkenntnisses der Gegenstand des Patents nicht nur für die Parteien des Nichtigkeitsstreits, sondern auch für die Allgemeinheit bindend festgelegt werde (RGUrt. vom 28. Mai 1932 I 304/31 in GRUR. 1932 S. 859; Urt. vom 7. Oktober 1933 I 74/33 in MuB. 1933 S. 571; Urt. vom 20. September 1941 I 118/40 in GRUR. 1942 S. 53 ffg.). Erläuternd sagt dazu die zuletzt erwähnte Entscheidung, die zur Verfassung der Nichtigkeit führenden Erwägungen seien als Ersatz und Ergänzung der Beschreibung heranzuziehen. Aus ihnen in Verbindung mit dem Inhalt und den Abbildungen der Patentschrift, soweit sie nicht mit den einschlägigen Ausführungen der Nichtigkeitsentscheidung im Widerspruch ständen, sei der Gegenstand der Erfindung unter Anwendung der üblichen Auslegungsgrundsätze zu entnehmen. Ausdrücklich ist zwar diese allgemeine Wirkung nur klageabweisenden Entscheidungen des Reichsgerichts als des Berufungsgerichts zugeschrieben worden. Indessen ist kein Grund dafür ersichtlich, die angeführten Grundsätze, sofern sie als richtig anzuerkennen sind, auf Urteile des Reichsgerichts zu beschränken, da das Reichspatentamt häufig in die Lage kommt, über die Nichtigkeit von Patenten abschließend zu entscheiden, und den Verfahrensvorschriften des Reichspatentgesetzes wie überhaupt den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts der Gedanke fremd

ist, daß Urteilen des Berufungsgerichts für die Rechtsfolgen eine höhere Kraft innewohne als rechtskräftigen Entscheidungen des ersten Rechtsgangs. Dies muß um so mehr gelten, als nach Wegfall der Ausschlußfrist des § 37 Abs. 3 PatG. die Frage der Nichtigkeit während der ganzen Patentdauer zwischen andern Parteien von neuem aufgeworfen werden kann. Erkennt man den in der zuletzt erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsatz als richtig an, daß bei uneingeschränkter Abweisung der Nichtigkeitsklage und unveränderter Aufrechterhaltung des Patents die das rechtskräftige Urteil der Nichtigkeitsbehörde tragenden Erwägungen über den Gegenstand des Patentschutzes für die Allgemeinheit und folglich für die Auslegung des Patents im Rechtsverkehr verbindlich sind und daß außerdem bei Widersprüchen zwischen den maßgeblichen Entscheidungsgründen und dem Inhalt der Patentschrift jene den Vorrang haben, so ist nicht zu verkennen, daß damit den Entscheidungsgründen des abweisenden Urteils im Nichtigkeitsverfahren eine Bedeutung beigelegt wird, die nicht in Einklang zu bringen ist mit den sonst als richtig anerkannten Rechtsgrundsätzen. Danach hat ein die Nichtigkeitsklage in vollem Umfang abweisendes und das Patent unverändert aufrechterhaltendes Urteil Rechtskraft nur zwischen den Parteien und sind die Gründe der Entscheidung zwar zu ihrer Erläuterung heranzuziehen, sie nehmen aber an der Rechtskraft nicht teil. Im Streitfalle gehen beide Parteien mit Recht übereinstimmend davon aus, daß nach den Entscheidungsgründen, die zur Abweisung der Nichtigkeitsklage geführt haben, Graviermaschinen mit Auslegerarm, die eine abnehmbare Führung für das Werkzeug haben, aus dem Gegenstande des Anspruchs 4 herausfallen. Wäre die Ansicht der Beklagten zutreffend, daß diese Auffassung in Widerspruch stehe mit der Auffassung des über das Fachwissen des Anmeldetags verfügenden Durchschnittsfachmannes, der den Anspruch im Zusammenhange mit dem Gesamtinhalte der Patentschrift würdigt, so könnte sie es nach der wiedergegebenen Ansicht der Klägerin und auch Dritten gegenüber gleichwohl nicht geltend machen, wenn die Entscheidung des Reichspatentamts Rechtskraft erlangt. Sie würde vielmehr abwarten müssen, ob in einem neuen Nichtigkeitsverfahren, auf dessen Einleitung sie keinen Einfluß hat, eine ihrer Auffassung günstige abweisende Entscheidung ergeht. Für die Bewertung des Patents im Rechtsverkehr ist dies aber von erheblicher Bedeutung. Das

Reichsgericht hat in seinem Urteil RGZ. Bd. 167 S. 339 (344) einerseits angenommen, daß selbst bei völliger Vornahme eines Patents der nicht lediglich das dargestellte Ausführungsbeispiel umfassende, aus dem Wortlaut des Anspruchs sich ergebende Gegenstand der Erfindung grundsätzlich als geschützt gelten müsse, und andererseits in jetzt ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung von Patenten den Grundsatz befolgt, daß ein über den Gegenstand der Erfindung hinausgehender, allgemeinerer Erfindungsgedanke nur dann als durch das Patent geschützt angesehen werden kann, wenn er durch die Patentschrift ausreichend offenbart ist und sämtliche Erfordernisse der Patentfähigkeit erfüllt (RGUrt. vom 20. August 1940 I 169/39 in GRUR. 1940 S. 540, RGUrt. vom 1. Oktober 1940 I 157/38 in GRUR. 1940 S. 543); mithin ist die allgemein verbindliche Feststellung des Gegenstandes der Erfindung durch ein abweisendes rechtskräftiges Urteil der Nichtigkeitsbehörde nicht bloß als Grundlage für die Auslegung des Patents, sondern auch für seine Durchsetzung und Bewertung im Rechtsverkehr wesentlich. Mit der Abgrenzung des Gegenstandes der Erfindung ändert sich also auch die Möglichkeit einschränkender oder erweiternder Patentauslegung, wie auch durch die einschränkende Auslegung des Gegenstandes im Nichtigkeitsverfahren schon die Frage der Offenbarung einer weitergehenden Lösung durch das Patent in Zweifel gezogen wird. Im Streitfall könnte, wenn Anspruch 4 sich gegenständlich auf Graviermaschinen mit Auslegerarm erstreckt, nicht bestritten werden, daß das Streitpatent auch für solche Maschinen die abnehmbare Führung des Werkzeuges schützt, weil durch den im Nichtigkeitsverfahren erörterten Stand der Technik eine solche Führung nicht bekannt geworden ist.

Schon diese Erwägungen ergeben nicht unerhebliche Bedenken gegen die Nichtigkeit der im Urteil des Reichsgerichts in GRUR. 1942 S. 53 flg. angenommenen Grundsätze für die allgemeinverbindliche Wirkung des abweisenden Urteils im Nichtigkeitsstreit. Sie führen folgerichtig dazu, daß im Streitfall eine Beschwerde der Beklagten nicht verneint werden könnte, weil danach je nach der Abgrenzung des Gegenstandes der Erfindung in den Entscheidungsgründen sich die Tragweite des die Nichtigkeitsklage uneingeschränkt abweisenden Urteils ändert und es infolgedessen dem Patentinhaber offen stehen muß, mit der Berufung geltend zu machen, daß die die Entscheidung tragenden Erwägungen des Reichspatentamts über den Gegenstand des Schutzes

mit dem Inhalt der Patentschrift und dem Stande der Technik unvereinbar seien (Jonas-Pohle *BPd.*, 16. Aufl., Bem. II A 2 und 3 zu § 511).

Die Tragweite des abweisenden Urteils im Nichtigkeitsverfahren läßt sich nur aus Wesen und Ziel der Nichtigkeitsklage erkennen. Vergleichbar ist die Nichtigkeitsklage den Rechtsgestaltungsklagen des Zivilprozesses, wenn sich auch daraus ein wesentlicher Unterschied ergibt, daß bei der Nichtigkeitsklage das Klagerecht nicht in bürgerlich-rechtlichen Beziehungen der Parteien, sondern ausschließlich im öffentlichen Rechte wurzelt (Jonas-Pohle a. a. O., Vorbem. II 3 b Fußnote 51 vor § 253). Ziel der Klage ist eine Rechtsänderung durch die Nichtigkeitsbehörde; das der Klage entsprechende, rechtskräftige Urteil wirkt rechtsgestaltend, indem es das angegriffene Patent mit rückwirkender Kraft und mit Wirkung für und gegen alle vernichtet, so daß nunmehr die Rechtslage so anzusehen ist, als ob es nie bestanden hätte. Bei Vernichtung des Patents in vollem Umfang bleibt vom Schutzrecht und demgemäß auch von seinem „Schutzumfang“ nichts mehr übrig (RGZ. Bd. 59 S. 133, Bd. 123 S. 113; RGUrt. vom 4. Juli 1941 I 123/40 DR. Ausg. A 1941 S. 2678 Nr. 25). Dahingestellt bleiben kann, ob die allgemeine Verbindlichkeit des das Patent für nichtig erklärenden Urteils in eigentlichem Sinn eine Rechtskraftwirkung ist. Sie steht jedenfalls in untrennbarem Zusammenhange mit der das Schutzrecht rückwirkend beseitigenden, rechtsgestaltenden Wirkung des rechtskräftigen Nichtigkeitsurteils (Jonas-Pohle a. a. O. Bem. VI 3 zu § 325; Risch a. a. O. S. 401). Wird das angegriffene Patent nur teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt, so wird es nur hinsichtlich dieses Teiles mit allgemeiner Wirkung rückwirkend vernichtet. In dem Umfang, in dem hiernach das Patent als nicht erteilt gilt, kann es auch nicht auf dem Umweg über den Begriff des „Schutzumfangs“ praktisch wiederhergestellt werden. Die von Krauße (*PatG.*, 2. Aufl., 1936 Bem. 7 Dg y zu § 6 S. 125) unterstellte „theoretische Möglichkeit“, daß dem teilweise vernichteten Patent im Verletzungsprozeß ein Schutzumfang zuerkannt wird, der ganz oder teilweise das deckt, was durch Teilvernichtung ausgeschieden wurde, ist als mit der rechtsgestaltenden Wirkung des Urteils unvereinbar und deshalb als rechtlich unstatthaft abzulehnen. Der rückwirkenden Kraft und der allgemeinen Wirkung des die gänzliche Vernichtung des Patents oder sie teilweise aus-

sprechenden rechtskräftigen Urteils entspricht es, daß der Ausspruch über die Erklärung der Nichtigkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 PatG. in der Patentrolle eingetragen und im Patentblatt öffentlich bekanntgemacht wird. Es kommt darin zum Ausdruck, daß das teilweise vernichtete Patent für den Rechtsverkehr nur noch in dem Umfange rechtlichen Bestand hat, in dem es das Urteil hat bestehen lassen. Naturgemäß müssen die Gründe des die Teilvernichtung aussprechenden Urteils die Beschreibung des Patents insoweit ersetzen oder ergänzen, als sie durch die Teilvernichtung gegenstandslos geworden ist. Dies ändert indessen nichts daran, daß die Entscheidungsgründe als solche an der Rechtskraft des Urteils nicht teilnehmen, sondern nur zur Erläuterung dienen, in welchem Sinne die Teilvernichtung gewollt ist. Grundlage der Auslegung des teilweise vernichteten Patents ist die durch das Urteil festgestellte neue Fassung der Ansprüche. Insoweit die Entscheidungsgründe zur Rechtfertigung der Teilvernichtung dienen und den aufrechterhaltenen Rest des Patents erläutern, sind sie von dem Verletzungsrichter zusammen mit denjenigen Teilen der Beschreibung und der Patentzeichnungen, die auf das Aufrechterhaltene Bezug haben und dem Sinne der Teilvernichtung nicht widersprechen, als Auslegungsmittel zur Bestimmung des nach dem beschränkten Inhalt der Ansprüche bestehenden gebliebenen Gegenstands der Erfindung heranzuziehen. Dies hat nach den Grundsätzen zu geschehen, wie sie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGUrt. vom 30. August 1940 I 169/39 in GRUR. 1940 S. 540) entwickelt sind. Unzulässig ist eine Abgrenzung des Gegenstands der Erfindung oder eine erweiternde Auslegung des Patents, die dem Sinn und Zwecke der Teilvernichtung widersprechen würde.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Nichtigkeitsklage uneingeschränkt und ohne Änderung des Anspruchs abgewiesen wird. Dieser Ausspruch des Urteils kann nur bedeuten, daß der Anspruch auf Nichtigterklärung unbegründet ist, daß also das Patent, soweit es angegriffen worden ist, mit dem gleichen Inhalt und mit derselben Fassung, wie es erteilt worden ist, bestehen bleiben soll. Eine das Patent für den Rechtsverkehr ändernde Wirkung, insbesondere eine rechtsgestaltende Wirkung, kommt ihm nicht zu. Es fehlt damit die Rechtsgrundlage für die allgemeinverbindliche Wirkung eines solchen Urteils. Seine Rechtskraftwirkung ist, woran das Reichsgericht stets festgehalten hat (RGZ. Bd. 59 S. 133; RGUrt. in Blatt für Patent-

Muster- und Zeichenwesen [Bl.] 1903 S. 306), auf die Parteien des Nichtigkeitsstreits und ihre Rechtsnachfolger beschränkt (§§ 325 flg. ZPO.). Die rechtskräftige Abweisung einer Nichtigkeitsklage steht daher der Erhebung einer neuen Klage mit gleicher Begründung und gleichem Ziel durch unbeteiligte Dritte nicht entgegen. Die weder durch eine Rechtskraft- noch durch eine Feststellungswirkung zu erklärende Annahme, daß ein die Nichtigkeitsklage ohne Einschränkung nach dem Antrage des Patentinhabers abweisendes Urteil den Gegenstand des Patents mit allgemeiner Wirkung in einer abweichenden Auslegung ausschließenden Weise feststelle, führt zu unlöslichen Schwierigkeiten im Rechtsverkehr. Im Gegensatz zu dem eine Vernichtung oder auch eine Klarstellung aussprechenden Urteil würde hier nicht der Entscheidung selbst, sondern den Entscheidungsgründen als solchen allgemeine Wirkung beigelegt, so daß jedermann in Fragen der Patentverletzung den dadurch festgelegten Gegenstand der Erfindung, und zwar gleichviel, ob eine weitere oder eine engerer Auffassung als richtig anerkannt würde, bis zum Erlaß einer anderen Auffassung billigen Entscheidung der Nichtigkeitsbehörden gegen sich gelten lassen müßte, obgleich unbeteiligte Dritte keinen Einfluß auf die Gestaltung des Verfahrens und nach seinem Abschluß auch keine Möglichkeit der Einsicht in die Akten des abgeschlossenen Verfahrens haben. Auch könnte in Zweifel gezogen werden, ob einem älteren abweisenden Urteil des Reichsgerichts der Vorzug zu geben ist, wenn ihm eine gegen einen anderen Kläger ergangene jüngere Entscheidung des Reichspatentamts in der Auslegung des Erfindungsgegenstandes widerspricht. Keinesfalls darf im Widerspruch mit dem Inhalte der Patentschrift stehenden Ausführungen der abweisenden Entscheidung in dem Sinn allgemeine Wirkung zuerkannt werden, daß sie an die Stelle der Beschreibung treten. Die im Urteil des Reichsgerichts in GRUR. 1942 S. 53 flg. zur Begründung dieser Auffassung angeführten Urteile in GRUR. 1936 S. 927, 1937 S. 917, 1939 S. 363 betreffen Fälle der Teilvernichtung, in denen deren oben dargelegte allgemeine Wirkung zu beachten war, auf die in den genannten Urteilen hingewiesen worden ist. Es muß hiernach im Einklang mit den Entscheidungen RGZ. Bd. 154 S. 140; RGUrt. in Bl. 1903 S. 306 (= JW. 1903 S. 296 Nr. 25) daran festgehalten werden, daß die Nichtigkeitsklage in vollem Umfang und ohne Änderung der Ansprüche abweisende Urteile der Nichtigkeitsbehörden in Rechtskraft

nur zwischen den Parteien des Verfahrens erwachsen und daß der Rechtskraft fähig nur die Entscheidung ist, der Anspruch auf Nichtig-
erklärung sei in dem Umfang, in dem er gestellt war, unbegründet.
Die diese Entscheidung tragenden Gründe dienen nur zu ihrer Er-
läuterung (Butter PatG., 10. Aufl., 1936 Bem. 2 zu § 13). Ihre
Erwägungen über den Gegenstand der Erfindung bilden unabhängig
davon, ob sie in einem einschränkenden oder erweiternden Sinne
zu verstehen sind, für den Verlezungsrichter lediglich ein Hilfsmittel bei
der Auslegung des Patents zur Bestimmung des Gegenstandes der
Erfindung, wie sie nach den in der Rechtsprechung festgestellten Grund-
sätzen stattzufinden hat. Eine weitergehende Bedeutung für den
Schutzumfang des Patents kann derartigen Erwägungen in den
Gründen nicht beigelegt werden. Den in den Entscheidungen RÖZ.
Bd. 85 S. 230 (232), Bd. 86 S. 197 (202) gemachten Einschrän-
kungen kann kein Gewicht beigelegt werden, da jetzt nach Wegfall
der Ausschlußfrist des § 37 Abs. 3 PatG. das Reichspatentamt von
unbeteiligten Dritten jederzeit von neuem zur Entscheidung über
den Bestand des Patents angerufen werden kann.

Eine Besonderheit gilt nur für das die Nichtigkeitsklage ab-
weisende Urteil, das in Verbindung hiermit im entscheidenden
Teile die Fassung eines oder mehrerer Patentansprüche zum Zwecke
der Klarstellung ändert. Neben der Teilvernichtung hat die Recht-
sprechung, obwohl es an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlt,
auch eine Berichtigung unklar gefaßter und den Sinn der Erfindung
unvollkommen wiedergebender Patentansprüche zugelassen, wenn
die wahre Bedeutung der Erfindung aus dem Gesamthalt der
Patentschrift erkannt werden kann und der Stand der Technik nicht
entgegensteht. Hiermit wird dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach
klar gefaßten Schutzrechten und Vermeidung von Auslegungsschwierig-
keiten durch unzulängliche Patentansprüche Rechnung getragen
(Pießker PatG. Bem. 21 zu § 10). Auch bei der Klarstellung wird
der Patentanspruch für den Rechtsverkehr durch die Entscheidung in
der Fassung geändert, allerdings nur zu dem Zwecke, die dem Inhalte
der Patentschrift entsprechende wahre Bedeutung der Erfindung un-
zweideutig auszudrücken. Ihr muß daher ebenfalls allgemeinverbind-
liche Wirkung zukommen, weil ihrem Zwecke nach der geänderte An-
spruch im Rechtsverkehr der Auslegung des Patents so zugrunde
zu legen ist, als ob der Anspruch in dieser Fassung von der Erteilungs-

behörde gewährt worden wäre. Daraus folgt, daß eine der Klarstellung des Anspruchs widersprechende Bestimmung des Gegenstandes der Erfindung durch den Verletzungsrichter unzulässig ist. Die Entscheidungsgründe des Urteils bilden im übrigen in diesem Fall in gleicher Weise ein Hilfsmittel der Auslegung, wie dies für eine ohne Änderung des Anspruchs ausgesprochene, uneingeschränkte Abweisung der Nichtigkeitsklage dargelegt worden ist.

Im Streitfall ist die Beklagte durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert, weil diese die Nichtigkeitsklage ohne Änderung der angegriffenen Ansprüche, also ohne Klarstellung im dargelegten Sinn, in vollem Umfang abgewiesen hat und die lediglich in den Entscheidungsgründen enthaltenen einschränkenden Erwägungen keine für die Beklagte nachteilige Wirkung haben. Eine weitergehende Entscheidung als die uneingeschränkte Abweisung der Nichtigkeitsklage ist zugunsten der Beklagten nicht möglich. Die Berufung muß deshalb als unzulässig verworfen werden.